

Regierungsverständnis der Konstitutionellen Verfassung von 1862 und weist andererseits Züge einer verstärkten Parlamentarisierung der Regierung auf. Sie geht jedenfalls nicht mehr von der Konstellation des doppelten Vertrauens aus, das die Regierung als Institution im dualistischen Verfassungssystem stabilisiert.²⁵⁶ Sie gerät in eine uneingeschränkte Abhängigkeit sowohl vom Landesfürst als auch vom Landtag. Ob sich dieser Rechtszustand als tragfähig erweist, ist eine Frage der jeweiligen politischen Verhältnisse bzw. des Verhaltens der beiden Akteure, Landesfürst und Landtag. Unter dem Blickwinkel der Parlamentarisierung der Regierung knüpft diese Regelung bis zu einem gewissen Grad an die Stellung des Landesfürsten an, die er im Exekutivbereich nach der Konstitutionellen Verfassung von 1862 eingenommen hat, als die Regierung allein auf sein Vertrauen angewiesen war und er sie nach seinem eigenen Willen entlassen konnte.²⁵⁷ Sie blendet insoweit die seit 1921 veränderte Position des Landtages im Exekutivbereich aus, die ihm eine Mitsprache sowohl bei der Bestellung als auch bei der Amtsenthebung der Regierung eingeräumt hat.

d) Begründung der unterschiedlichen Regelung

Dass der Vertrauensentzug bei einem einzelnen Regierungsmitglied anders geregelt ist als bei der Gesamtregierung, erklärt sich wohl aus

256 Kritisch Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 50 Rz. 84; siehe auch Herbert Wille, *Der parlamentarische Charakter der Regierung*, S. 17.

257 Bernd-Christian Funk, *Rechtsgutachten*, S. 29 weist darauf hin, dass diese Regelung, wonach die Regierung bei Verlust des Vertrauens des Fürsten ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes verliert, «zu einer starken Aufwertung der Machtfülle des Staatsoberhauptes (führt), welches als Einzelorgan nicht an die Regeln und Hemmnisse der Willensbildung eines parlamentarischen Entscheidungsprozesses gebunden ist». Jochen Abr. Frowein, *Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses*, S. 11 hält eine «Gleichstellung des Vertrauens des Landesfürsten und des Landtages in die Regierung» aus der Sicht einer «demokratischen Verfassungslehre schlechthin (als) verfehlt». Dabei stellt er in diesem Zusammenhang unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das englische, belgische und spanische Verfassungsrecht fest: «Alle monarchischen Verfassungen Europas, die nach wie vor dem Monarchen eine nicht unerhebliche Einflussnahme auf die Regierungsbildung ermöglichen, enthalten, soweit sie insofern ausdrückliche Bestimmungen kennen, nur Regelungen über das Vertrauen des demokratisch gewählten Parlaments für die Regierung. Sie legen dann normalerweise fest, dass eine Regierung vom Monarchen entlassen wird, wenn sie das Vertrauen des Parlaments verliert» (S. 7 f.). Kritisch auch René Rhinow, *Rechtsgutachten*, S. 75 ff.